

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung mit Änderungen vom 21. Juli 2008

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 23. Juli 2001 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aspach wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Aspach“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Abwasser- und Entsorgungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für das Einsammeln von Abwasser (Ortskanalisation, Zuleitungskanäle, Regenüberlaufbecken, Abwasserpumpwerke, Grundstücksanschlüsse) und für die Abwasserreinigung (Sammelkläranlage), außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.

§ 2

Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung zuständig.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder nach dieser Satzung ein Ausschuss zuständig ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 3

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz ausschließlich vorbehalten sind sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese nicht entweder auf die beschließenden Ausschüsse (§§ 4 - 6 dieser Satzung) übertragen sind.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sollen alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorbereiten, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt und soweit es sich nicht um Geschäfte des laufenden Betriebs handelt
 - 3.2 Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und mehr als 7.500,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall betragen.
 - 3.3 Die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, soweit sie mehr als 7.500,00 € aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall betragen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst
 - 1.1 Grundsätzliche Personalangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss neben den in § 4 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten über
 - 2.1 die Stundung von Forderungen
 - 2.1.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.1.2 von mehr als 2 Jahren und mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000,00 €
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Wasserversorgung, die Niederschlagung von Ansprüchen der Wasserversorgung, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Wasserversorgung im Einzelfall mehr als 1.000,00 € aber nicht mehr als 7.500,00 € beträgt.
 - 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung von Räumlichkeiten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.4 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 12.500,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.5 Personalsachen
Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - a) Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A8
 - b) Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VI b bis V b
 - c) Arbeitern mit Ausnahme der Teilzeitkräfte

§ 6

Aufgaben des Umwelt- und Technikausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Technikausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete
 - 1.1 Bauwesen
 - 1.2 Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung, Beseitigung von Reststoffen
 - 1.3 Technische Verwaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Technikausschuss neben den in § 4 dieser Satzung genannten Zuständigkeiten über
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € im Einzelfall.

- 2.2 Die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten, Beratern usw., wenn der Honoraraufwand mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht schon nach § 2 dieser Satzung zukommen:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zu 15.000,00 € im Einzelfall.
2. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
3. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.500,00 € im Einzelfall.
4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 4.2 bis zu 2 Jahren bei Beträgen bis 5.000,00 €
5. Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.
6. bei Investitionen
 - 6.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).
 - 6.2 Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten, Beratern usw. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 15.000,00 €
7. Personalsachen
 - 7.1 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 7.2 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien.
 - 7.3 Pauschalierung von Fahrtkosten im Einzelfall.

§ 8

Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18. Oktober 1999 mit den dort genannten DM-Werten außer Kraft.

Aspach, 24. Juli 2001
Bürgermeisteramt

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.